

---

Kantonales Geodatenmodell  
**Planungszonen (kantonal / kommunal)**

Modelldokumentation

*Stand: 26.01.2024*

---

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Justizdirektion  
Amt für Raumplanung  
Abteilung Raumplanung  
Bahnhofstrasse 1  
6460 Altdorf

Lisag AG  
Reussacherstrasse 30  
6460 Altdorf

### **Bearbeitung**

Amt für Raumplanung  
Abteilung Raumplanung  
Bahnhofstrasse 1  
6460 Altdorf

Lisag AG  
Reussacherstrasse 30  
6460 Altdorf

### **Version**

Version 1.0  
Altdorf, 26. Januar 2024  
Genehmigt vom Regierungsrat am 06. Februar 2024 (RRB 2024-75)  
DM\_Planungszonen\_UR\_V1.docx

## Inhalt

1. Einleitung .....	4
1.1. Verordnung über Geoinformation (kGeoIV; RB 9.3431) .....	4
1.2. Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432) .....	4
1.3. Planungszonen .....	4
1.4. Kantonales Geodatenmodell .....	5
1.5. Darstellungsmodell .....	5
2. UML-Diagramm .....	6
2.1. Topic Geobasisdaten .....	6
2.2. Topic Rechtsvorschriften .....	6
2.3. Topic TransferMetadaten .....	7
3. Wertebereiche .....	8
3.1. Wertebereich Planungshoheit .....	8
3.2. Wertebereich Planungssperimeter_Rechtsstatus .....	8
3.3. Wertebereich ProjStatus .....	8
3.4. Wertebereich Rechtsstatus_Dokument .....	9
3.5. Wertebereich DokumentTyp .....	9
4. Klassenbeschreibung .....	10
4.1. Topic Geobasisdaten .....	10
4.1.1. Klasse Planungssperimeter .....	10
4.1.2. Klasse Planungssperimeter_Geometrie .....	10
4.1.3. Klasse Status_Projektiert .....	10
4.1.4. Klasse Planungszone .....	10
4.2. Topic Rechtsvorschriften .....	10
4.2.1. Klasse Rechtsvorschriften .....	10
4.3. Topic TransferMetadaten .....	10
4.3.1. Klasse Amt .....	10
4.3.2. Klasse Datenbestand .....	10
5. Darstellungsmodell .....	11
6. INTERLIS .....	12
7. Transformation in das Bundesmodell .....	12
7.1. Transformation in das MGDM Planungszonen .....	12

## 1. Einleitung

### 1.1. Verordnung über Geoinformation (kGeoIV; RB 9.3431)

Die kantonale Geoinformationsverordnung (kGeoIV) vollzieht und ergänzt das Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und schafft die Grundlage für das Geoinformationssystem des Kantons Uri (GIS Uri). Das GIS Uri wird durch die Lisag AG (Lisag) betrieben. Das GIS Uri umfasst für das Kantonsgebiet die Geobasisdaten des Bundesrechts, bei denen das Bundesrecht die Zuständigkeit des Kantons vorsieht, die Geobasisdaten des Kantons-, Gemeinde- und Korporationsrechts gemäss Artikel 11 kGeoIV und weitere Geodaten, die der Regierungsrat zum Inhalt des GIS Uri erklärt. Für alle Geobasisdaten im GIS Uri hat die Lisag mit der zuständigen Fachstelle Geodatenmodelle zu erarbeiten, die der genauen technischen Beschreibung des Dateninhalts dienen (Art. 14 Abs. 1 kGeoIV). Die kGeoIV bildet die Rechtsgrundlage für das Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432).

### 1.2. Reglement über Geoinformation (kGeoIR; RB 9.3432)

Das kantonale Geoinformationsreglement (kGeoIR) enthält den Katalog der Geobasisdaten nach Bundesrecht in Zuständigkeit von Kanton und Gemeinde, den Katalog der Geobasisdaten nach kantonalem Recht und den Katalog der weiteren Geodaten nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c kGeoIV. Die Kataloge bilden den Anhang des kGeoIR. Geobasisdaten und weitere Geodaten werden nach Vorliegen des Geodatenmodells ins GIS Uri aufgenommen (Art. 2 Abs 1 kGeoIR).

### 1.3. Planungszonen

Gemäss Anhang 1 kGeoIR sind die kantonalen und gemeindlichen Planungszonen (ID=76A und ID=76B) Geobasisdaten nach Bundesrecht mit Zuständigkeit beim Amt für Raumentwicklung und den Gemeinden. Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann die zuständige Behörde nach Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen erlassen. Innerhalb der Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte. Planungszonen dürfen für längstens vier Jahre bestimmt werden; das kantonale Recht kann eine Verlängerung vorsehen.

Planungszonen bezwecken nach Artikel 56 ff des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) den Erlass oder die Änderung von Nutzungsplänen für ein genau bezeichnetes Gebiet zu sichern. Zuständig, Planungszonen zu verfügen, sind der Gemeinderat für gemeindliche Nutzungspläne und der Regierungsrat für kantonale Nutzungspläne. Der Gemeinderat erlässt Planungszonen nach dem Verfahren, das für gemeindliche Nutzungspläne gilt, der Regierungsrat nach jenem, das für kantonale Nutzungspläne gilt. Der Regierungsrat kann anstelle und auf Kosten der Gemeinde eine Planungszone verfügen, wenn die Gemeinde trotz Aufforderung ihre Nutzungsordnung nicht innert angemessener Frist den Anforderungen des übergeordneten Rechts anpasst. Erlässt die Gemeinde später eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Grundordnung, fällt die Planungszone mit der Genehmigung der geänderten Grundordnung dahin. Mit der Planungszone sind zugleich die provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften festzulegen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte. Die Planungszone und die Bau- und Nutzungsvorschriften dazu werden rechtswirksam, sobald sie öffentlich aufgelegt sind. Sie erlöschen zwei Jahre nach ihrer Rechtskraft. Der Regierungsrat kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn die Verlängerung sachlich begründet ist. Die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind vorher anzuhören. Das Ende der Planungszone ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

#### **1.4. Kantonales Geodatenmodell**

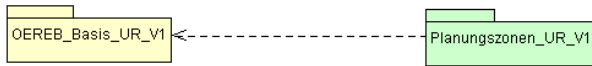
Das kantonale Geodatenmodell (KGDM) ist eine Erweiterung des minimalen Geodatenmodells (MGDM) des Bundes und ist daher mit diesem kompatibel. Das KGDM ist eine technische Erweiterung des Urner ÖREB-Basismodell. Das ÖREB-Basismodell enthält die notwendigen Attribute und Definitionen, die unabhängig der jeweiligen fachlichen Datenbeschreibung für eine verfahrenskonforme Integration und Führung im ÖREB-Kataster (inkl. Publikationsfunktion als amtliches Publikationsorgan) benötigt werden. Das ÖREB-Basismodell wird von der Lisag als Kataster verantwortliche Stelle festgelegt.

#### **1.5. Darstellungsmodell**

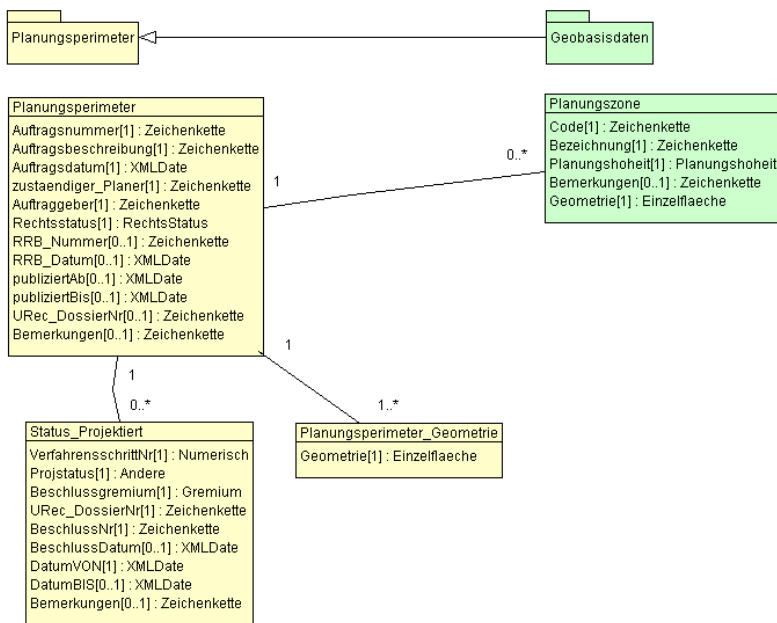
Zum Geodatenmodell wird ein verbindliches Darstellungsmodell festgelegt (Kapitel 5), das für die gesetzlich vorgeschriebenen Darstellungsdienste im GIS Uri massgebend ist (u.a. GEO.UR, APO.UR und ÖREB.UR).

## 2. UML-Diagramm

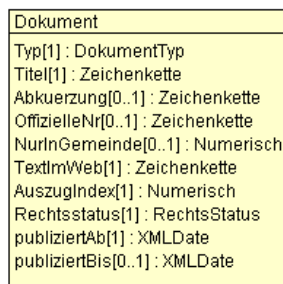
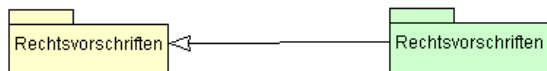
Das ÖREB-Basismodell (gelb markiert) wird durch das vorliegende Datenmodell (grün markiert) erweitert. In dieser Modelbeschreibung werden nur die grün markierten Objekte beschrieben. Informationen zu den gelb markierten Objekten sind in der Modelldokumentation des ÖREB-Basismodells zu finden.



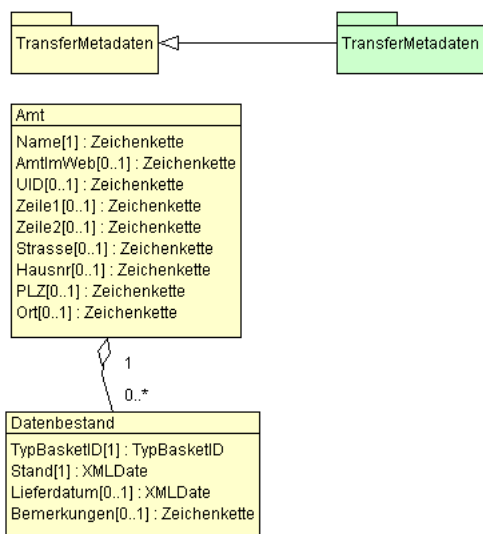
### 2.1. Topic Geobasisdaten



### 2.2. Topic Rechtsvorschriften



## 2.3. Topic TransferMetadaten



### 3. Wertebereiche

Wertebereiche sind zulässige Aufzählungen für einen Attributwert.

#### 3.1. Wertebereich Planungshoheit

Wertebereich `Planungshoheit` zur Unterscheidung der Art der Planungshoheit

<b>Planungshoheit</b>	
<i>Bezeichnung</i>	<i>Beschreibung</i>
Gemeinde	Gemeindliche Planungszone.
Kanton	Kantonale Planungszone.

#### 3.2. Wertebereich Planungsperimeter\_Rechtsstatus

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 3.3. Wertebereich ProjStatus

Der Wertebereich `ProjStatus` enthält die in den ÖREB-Verfahren vorkommenden Verfahrensschritte. Es dürfen nur die Werte gemäss der ÖREB-Katasterweisungen für das Verfahren der kantonalen oder gemeindlichen Planungszonen verwendet werden. Nicht zulässige Verfahrensschritte sind in der folgenden Tabelle ausgegraut.

<b>ProjStatus</b>	
<i>Wert</i>	<i>Beschreibung</i>
Einleitung	Mit einem Beschluss eröffnet der Regierungsrat oder der Gemeinderat die Planung für die Neubegründung, Abänderung oder Aufhebung einer ÖREB.
<i>oeffentliche_Mitwirkung</i>	<i>Sofern vorgängig zu einem Rechtsetzungsverfahren eine öffentliche Mitwirkung anberaumt wird, kann dies durch eine öffentliche Mitwirkungsaufgabe (Vorpublikation) erfolgen.</i>
<i>Vorpruefung</i>	<i>Wenn die Fachgesetzgebung es erfordert, kann bei genehmigungspflichtigen Planungsvorhaben der Gemeinden eine Vorprüfung durch den Kanton erfolgen.</i>
<i>oeffentliche_Auflage</i>	Die Spezialgesetzgebung schreibt die öffentliche Auflage innert festgelegten Fristen vor. Die öffentliche Auflage wird durch einen Beschluss angeordnet und startet das Rechtsetzungsverfahren. Der Beschluss ist in einem amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.  Bei einem nicht-öffentlichen Verfahren wie z.B. bei der Eintragung in den Kataster der belasteten Standorte entspricht dieser Rechtsstatus der Stellungnahme durch die von der Festsetzung des ÖREB Betroffenen (es folgt keine Bekanntmachung in einem amtlichen Publikationsorgan).
<i>Festsetzung</i>	<i>Die Festsetzung entspricht dem Erlass für die Neubegründung, Abänderung oder Aufhebung einer ÖREB durch die Gemeindeversammlung, welcher bei der Gemeinde nach erfolgter öffentlicher Auflage ansteht.</i>
<i>Festsetzung.vorlage</i>	<i>Entspricht dem Datenstand, welcher der Gemeindeversammlung zur Festsetzung vorgelegt wird.</i>



ProjStatus	
Wert	Beschreibung
<i>Festsetzung.genehmigt</i>	<i>Entspricht dem Datenstand, welcher die Gemeindeversammlung genehmigt hat.</i>
<i>Genehmigung</i>	<i>Die Fachgesetzgebung sieht für viele Rechtsetzungsverfahren eine Genehmigung auf Stufe Kanton vor, bevor die Eigentumsbeschränkung in Rechtskraft erwachsen darf.</i>
Genehmigung. genehmigt_rechtsmittel- verfahren	Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV, RB 2.2345) sieht nach der abschliessenden Genehmigung ein Rechtsmittelverfahren vor. Ist eine Beschwerde eingereicht, wird die Inkraftsetzung verzögert.
Rechtskraeftig	Der rechtskräftige Status ist erreicht, wenn der festgesetzte bzw. genehmigte Status einer ÖREB in Rechtskraft erwachsen ist. Die Inkraftsetzung erfolgt gemäss Art. 15 PUG durch die Veröffentlichung im ÖREB-Kataster.
<i>Rechtskraeftig.verlaengert</i>	<i>Bei ÖREB mit zeitlich befristeter Rechtsgültigkeit kann die Rechtskraft durch einen weiteren Beschluss verlängert werden (z.B. Planungszonen). Der Beschluss über die Verlängerung der Rechtskraft wird Bestandteil der ÖREB-Katasterdaten.</i>
Aufgehoben	Aufhebung der ÖREB durch Ausserkraftsetzung.

### 3.4. Wertebereich Rechtsstatus\_Dokument

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

### 3.5. Wertebereich DokumentTyp

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

## 4. Klassenbeschreibung

### 4.1. Topic Geobasisdaten

#### 4.1.1. Klasse Planungspereimeter

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 4.1.2. Klasse Planungspereimeter\_Geometrie

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 4.1.3. Klasse Status\_Projektiert

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 4.1.4. Klasse Planungszone

Die Klasse `Planungszone` beschreibt die Planungszone.

Klasse <code>Planungszone</code>			
Bezeichnung	Kard.	Typ	Beschreibung
Code	1	Text	Code der Planungszone. <i>Beispiel: PZ Torli</i>
Bezeichnung	1	Text	Bezeichnung der Planungszone. <i>Beispiel: Planungszone Torli</i>
Planungshoheit	1	Planungshoheit	Wert gemäss Wertebereich.
Bemerkungen	0..1	Text	
Geometrie	1	SURFACE	Einzelflächen.
rPlanungsperimeter	1	Beziehung	Referenz auf Klasse <code>Planungsperimeter</code> .

### 4.2. Topic Rechtsvorschriften

#### 4.2.1. Klasse Rechtsvorschriften

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

### 4.3. Topic TransferMetadaten

#### 4.3.1. Klasse Amt

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

#### 4.3.2. Klasse Datenbestand

Siehe Modelldokumentation OEREB\_Basis\_UR\_V1.

## 5. Darstellungsmodell

Das Darstellungsmodell wird für die Visualisierung in den Geodatenportalen GEO.UR, ÖREB.UR und APO.UR verwendet. Anderweitige Planprodukte, beispielsweise ein Übersichtsplan mit anderen raumplanerischen relevanten Themen, werden in anderen Darstellungsmodellen definiert. Die hier definierte Darstellung sollte jedoch als Grundlage für abgeleitete Produkte beibehalten werden, damit der Wiedererkennungswert gegeben ist.

Die Darstellung richtet sich nach dem Attribut `Planungshoheit` und ist analog dem MGDM des Bundes.

<i>Planungshoheit</i>		<i>Füllung (RGB)</i>	<i>Rand (RGB)</i>
Gemeinde		235, 215, 255	195, 170, 240
Kanton		225, 190, 255	195, 170, 240

## 6. INTERLIS

Das Datenmodell ist auf dem Urner Interlis Model Repository aufrufbar:

<https://webgis.lisag.ch/models/ARE/>

## 7. Transformation in das Bundesmodell

Die Filterfunktionen definieren die Regeln, wie ein Modell in ein anderes Modell transformiert werden kann.

### 7.1. Transformation in das MGDM Planungszonen

Nachfolgend wird die Filterfunktion in das MGDM Planungszonen beschrieben, welches wiederum kompatibel mit dem ÖREB-Rahmenmodell ist.

Es wird folgende Notation verwendet: Klasse.Attribut oder Klasse.Beziehungsname.Attribut.. Standardwerte sind mit Anführungszeichen («») gekennzeichnet.

<b>KGDM</b>	<b>MGDM</b>
Planungszone.Geometrie	Planungszone.Geometrie
Planungszone.rPlanungsperimeter.publiziertAb	Planungszone.publiziertAb
Planungszone.rPlanungsperimeter.publiziertBis	Planungszone.publiziertBis
Planungszone.rPlanungsperimeter.Rechtsstatus	Planungszone.Rechtsstatus
Planungszone.Bemerkungen	Planungszone.Bemerkungen
Planungszone.Code	Typ_Planungszone.Code
Planungszone.Bezeichnung	Typ_Planungszone.Bezeichnung
«PLZO»	Typ_Planungszone.Abkuerzung
Planungszone.Planungshoheit	Typ_Planungszone.Festlegung_Stufe
--	Typ_Planungszone.Bemerkungen
--	Typ_Planungszone.Symbol
Dokument.Typ	Dokument.Typ
Dokument.Titel	Dokument.Titel
Dokument.Abkuerzung	Dokument.Abkuerzung
Dokument.OffizielleNr	Dokument.OffizielleNr
Dokument.NurlnGemeinde	Dokument.NurlnGemeinde
Dokument.TextImWeb	Dokument.TextImWeb
--	Dokument.Dokument
Dokument.AuszugIndex	Dokument.AuszugIndex
Dokument.Rechtsstatus	Dokument.Rechtsstatus
Dokument.publiziertAb	Dokument.publiziertAb
Dokument.publiziertBis	Dokument.publiziertBis
Amt.Name	Amt.Name
Amt.AmtImWeb	Amt.AmtImWeb
Amt.UID	Amt.UID
Amt.Zeile1	Amt.Zeile1
Amt.Zeile2	Amt.Zeile2

*KGDM Planungszonen Uri*

Amt.Strasse	Amt.Strasse
Amt.Hausnr	Amt.Hausnr
Amt.PLZ	Amt.PLZ
Amt.Ort	Amt.Ort
Datenbestand.BasketID	Datenbestand.BasketID
Datenbestand.Stand	Datenbestand.Stand
Datenbestand.Lieferdatum	Datenbestand.Lieferdatum
Datenbestand.Bemerkungen	Datenbestand.Bemerkungen